

## 12. Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zum zwölften bundesweiten Forum Sicherungsverwahrung nach Celle ein.

Es findet in der Führungsakademie in Celle statt, und zwar am

**Montag, 04. und Dienstag, 05. November 2019.**

Das folgende Programm erwartet Sie:

**Montag, 04.11.2019**

10:30 bis 10:40	<b>Einführung, Organisatorisches</b>  Dr. Stefan Suhling
10:40 bis 10:55	<b>Grußworte</b>  Staatssekretär Dr. Stefan von der Beck, Niedersächsisches Justizministerium
10:55 bis 12:15	Vortrag 1:  <b>Die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach den Urteilssprüchen des EGMR und BVerfG – Challenge oder eher Mission Impossible?</b>  <b>Betrachtungen eines (auch) gutachtenden Forschers</b>  Prof. Dr. Klaus-Peter Dahle, Universität Hildesheim
12:15 bis 13:30	Mittagessen
13:30 bis 14:45	Vortrag 2:  <b>Die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern im Spannungsfeld zwischen Überprüfung und Gestaltung</b>  Dr. Eva Kleine-Kosack, Vorsitzende Richterin am Landgericht Freiburg
14:45 bis 15:00	Pause
15:00 bis 16:00	Präsentation aus der Praxis der <b>Sicherungsverwahrung in der JVA Meppen</b>

16:00 bis 16:15	Pause
16:15 bis 17:30	Vortrag 3:  <b>Zum Umgang mit Suchtproblemen bei Gefangenen und Untergebrachten/Verwahrten</b>  Dr. Norbert Schalast, Universität Duisburg-Essen

**Dienstag, 05.11.2019**

9:00 bis 10:30	Vortrag 4:  <b>Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB</b>  Birgit von Hecker, Ärztliche Direktorin der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal
10:30 bis 11:00	Pause
11:00 bis 12:15	Präsentation aus der Praxis der <b>Nachsorgeeinrichtung Erlacher Höhe</b>  K.-M. Mayer, ERLACHER HÖHE Soziale Heimstätte Erlach
12:15 bis 13:15	Mittagessen
13:15 bis 14:30	Vortrag 5:  <b>Behandlung in der Sicherungsverwahrung - Ergebnisse der Stichtagserhebung</b>  Fredericke Leuschner, Kriminologische Zentralstelle
14:30	Abschlussbesprechung und Verabschiedung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Anmeldeschluss ist der 01. Oktober 2019. Die Teilnahmegebühren betragen EUR 198,00 einschließlich Mittagessen exklusiv Übernachtung mit Frühstück (ca. EUR 67,50). Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Justizvollzuges gelten gesonderte Regelungen.

Das Online-Anmeldeformular finden Sie im Internet unter <http://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/startseite/service/anmeldung/>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie auf dem Forum Sicherungsverwahrung begrüßen zu können!

Herzliche Grüße aus Celle

Michael Franke

---

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges

- Führungsakademie -

Fuhsestraße 30

29221 Celle

Tel. 0 51 41 / 59 39 - 479

Fax 0 51 41 / 59 39 - 499

E-Mail: [michael.franke@justiz.niedersachsen.de](mailto:michael.franke@justiz.niedersachsen.de)

Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

+++++

## Zusammenfassungen der Vorträge

Vortrag 1

Prof. Dr. Klaus-Peter Dahle

*Universität Hildesheim*

### **„Die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach den Urteilssprüchen des EGMR und BVerfG – Challenge oder eher Mission Impossible? Betrachtungen eines (auch) gutachtenden Forschers“**

Auf der Grundlage einer seit 2014 laufenden Evaluation der Einrichtung zur Unterbringung und Behandlung der Sicherungsverwahrten im Land Berlin und der Station für Strafgefangene mit vornotierter (angeordneter oder vorbehaltener) Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel wird eine Bestandsaufnahme der Sicherungsverwahrten, ihrer Entwicklung seit den stark in den bis dato realisierten Vollzug der Maßregel eingreifenden Urteilssprüchen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts sowie eine Prognose ihrer mittelfristig absehbaren Entwicklung vorgenommen. Es ergibt sich die Erwartung der zunehmenden Konzentration einer Klientel in der Sicherungsverwahrung mit ausgeprägten Merkmalen, die nach bisherigem Forschungsstand als ausgesprochenes Behandlungshemmnis gelten. Die Hoffnungen, diese Sicherungsverwahrten durch ein einfaches „Mehr“ an Behandlungsangeboten zu erreichen, sind entsprechend gering. Es werden Überlegungen über die Erfolgsaussichten einer stärker an klinischen Erfahrungen ausgerichteten Organisationsform der Maßregel ventiliert, die weniger als ein um therapeutische Angebote ergänzter Strafvollzug denn vielmehr als eine weniger an originär psychiatrischen Erfordernissen ausgerichtete Maßregelklinik orientiert wäre. Weitere Überlegungen betreffen schließlich die Frage, ob bei einer Kerngruppe von Sicherungsverwahrten mit ausgeprägten Behandlungshemmnissen und vielfach gescheiterten Behandlungsversuchen der Behandlungsgedanke des § 66c StGB möglicherweise der falsche Ansatz sein könnte. Es stellt sich die Frage, ob eine weniger therapeutisch als stärker entwicklungspsychologisch orientierte Perspektive,

die den Veränderungsspielraum der Sicherungsverwahrten stärker im Blick hat, nicht vielversprechender sein könnte. Hierzu wäre jedoch ein veränderter wissenschaftlicher Blick erforderlich, um Entwicklungsvoraussetzungen und -möglichkeiten von Sicherungsverwahrten in ihrem oft höheren Lebensalter, nach umfassender delinquenter Karriere und mit ausgeprägter Haftsozialisation zu erforschen.

+++++

Vortrag 2  
Dr. Eva Kleine-Cosack  
*Vorsitzende Richterin am Landgericht Freiburg*

### **„Die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern im Spannungsfeld zwischen Überprüfung und Gestaltung“**

Vor der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009, der nachfolgenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4.5.2011 und der gesetzlichen Neuregelung vom 5.12.2012 mit dem Gesetz zur bundesweiten Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, in Kraft getreten am 1.6.2013, haben die Strafvollstreckungskammern regelmäßig überprüft, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

Mit der neuen Regelung von § 67 d Abs. 2 Satz 2 StGB kam eine weitere, zusätzliche Überprüfungsaufgabe und ein neues, gestalterisches Moment hinzu: Die Strafvollstreckungskammer hat nämlich seither auch zu überprüfen, ob dem Verwahrten eine ausreichende Betreuung im Sinne des § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten worden ist. Kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass das nicht der Fall ist, muss sie **unter Angabe der anzubietenden Maßnahme** eine Frist von max. 6 Monaten setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wegen des nicht fristgerecht erfolgten Angebotes der von der Kammer für erforderlich gehaltenen Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahme unverhältnismäßig wäre.

Diese gesetzlich neu geschaffene gestalterische Tätigkeit der Strafvollstreckungskammer gibt Anlass, sich grundsätzlich mit den Aufgaben und Kompetenzen der Strafvollstreckungskammer, und auch deren Grenzen, auseinanderzusetzen.

+++++

Vortrag 3  
Dr. Norbert Schalast  
*Institut für Forensische Psychiatrie, Kliniken der Universität Duisburg-Essen*

### **„Zum Umgang mit Suchtproblemen bei Gefangenen und Untergebrachten/Verwahrten“**

Sowohl bei den Insassen des Regel- wie auch des Maßregelvollzugs (in allen Varianten) finden sich in der Vorgeschichte häufig Hinweise auf Substanzgebrauch und Suchtprobleme. Im Vortrag wird zunächst, bezugnehmend auf aktuellste Ergebnisse der „Essener Evaluationsstudie“, dargestellt, welchen Einfluss therapeutische Rahmenbedingungen des Vollzugs auf das Rückfallrisiko haben. Es soll weiter diskutiert werden, welche Aspekte eines Behandlungssettings vermutlich wirksam / rehabilitativ sind und was die effektive Behandlung der Betroffenen – auch unter günstigen Rahmenbedingungen – zu einer schwierigen Aufgabe macht.